



GZ: 031-2.1.06/2025-KM

Gemeinde St. Marein-Feistritz

Dorfstraße 36, 8733 St. Marein-Feistritz
gde@st-marein-feistritz.gv.at - www.st-marein-feistritz.gv.at

St. Marein-Feistritz, 13.03.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Marein-Feistritz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.03.2025 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 974 der KG Feistritz wird als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,5 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernis, das durch Private zu erfüllen ist, wird festgelegt: Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Hangwassersituation.
- (2) Gemäß § 26 (2) Stmk. ROG 2010 wird für das Grundstück gemäß (1) festgelegt:
 - Der Bebauungsgrad wird mit max. 0,4 festgelegt.
 - Die maximal zulässige Geschoßanzahl wird mit 2 Vollgeschoßen und einem Untergeschoß festgelegt (UG+2).
Bei steilen Satteldächern ist bei zweigeschoßiger Bebauung das oberste Geschoß als Dachgeschoß auszuführen (UG+1+D).
 - Als Dachformen sind ausschließlich zulässig: Flache Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung von 17° bis 25° sowie steile Satteldächer mit einer Neigung von 35° bis 45°. Für untergeordnete Bauteile sind Abweichungen zulässig. Auch Quergiebel sind zulässig.
Sattel- und Walmdächer sind mit kleinteiligem, nicht glänzendem Deckungsmaterial in der Farbe Rot auszuführen.
 - Nebengebäude und Garagen können auch mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern von max. 10° ausgeführt werden.
- (3) Baulandmobilisierung: Für das in (1) neu festgelegte Bauland auf einer Teilflächen des Grundstückes 974 der KG Feistritz wird eine Bebauungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe festgelegt.
- (4) Ersichtlichmachung: Für die Tierhaltungsbetriebe auf den Grundstücken .205, 955, .192, 987, 947, 959, 980 und 969 der KG Feistritz werden Geruchszonen (Mischgeruch) ersichtlich gemacht.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 11.12.2024, GZ: RO-620-45/1.06 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor. Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister


(Ing. Bruno Aschenbrenner)

angeschlagen: 14. 03. 2025

abgenommen: _____